



Informationsschreiben

für

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Jugendamtsleiterinnen und -leiter des Landes Brandenburg

nachrichtlich

Städte- und Gemeindebund

Landkreistag

Landeskitaelternbeirat

LIGA der freien Wohlfahrtsverbände

Ressorts der Landesregierung

Landesverband für Kindertagespflege

Landes-Kinder- und Jugendausschuss

Potsdam, 21. Dezember 2022

Elternbeitragsentlastung 2023 / 2024

Anlagen: Gesetz v. 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 34)

Begründung des Änderungsantrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember 2023 hat der Landtag vor dem Hintergrund der derzeitigen Energiekrise und den damit verbundenen gestiegenen Lebenshaltungskosten die Elternbeitragsentlastung 2023 / 2024 im Rahmen des Brandenburg-Pakets beschlossen (GVBl. I Nr. 34). Dies ist eine sehr gute Nachricht für viele Eltern, stellt uns aber vor die große Herausforderung, die neuen gesetzlichen Regelungen zeitnah umzusetzen.

Dass das Kita-Elternbeitragsrecht für die aktuell 2.024 Kitas im Land Brandenburg von über 750 unterschiedlichen Trägern bisher eine bunte Vielfalt aufweist und auf allen Ebenen mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden ist, brauche ich Ihnen nicht zu erläutern. Wenn der Gesetzgeber dann aus guten Gründen



kurzfristig entscheidet, nach gleichen Maßstäben mehr Eltern im Land beitragsfrei zu stellen und Höchstbeiträge für bestimmte Elterneinkommensgruppen einführt, ist dies mit einem gewissen Aufwand verbunden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es das Ziel ist, dass die Finanzierung der Kindertagesstätten gesichert bleibt und die Gemeinden nicht mit höheren Ausgaben für die sog. Restbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz belastet werden.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die zentralen Punkte der „Elternbeitragsentlastung 2023 / 2024“ informieren. Angesichts der vielen Details, die u. a. die Ermittlung der Höhe des maßgeblichen Elterneinkommens oder die Durchführung der Vergleichsbetrachtungen mit den neuen Höchstbeitragsgrenzen betreffen, möchte ich Sie bereits an dieser Stelle auch auf den Internetauftritt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) zur [Kita-Elternbeitragsentlastung](#) hinweisen.

Dort finden Sie in Form von sogenannten Frequently Asked Questions (FAQ), sprich häufig gestellten Fragen, zusätzliche Informationen. Diese FAQ werden wir in den nächsten Wochen und Monaten erweitern und ergänzen, soweit dies notwendig wird.

Im Internet werden Sie zudem einen Einkommensrechner nutzen können, um zu ermitteln, ob und wie die Beitragsentlastung für Sie wirken wird.

Bevor ich jedoch auf die zentralen Punkte eingehe, möchte ich noch auf die wichtigsten Aspekte der Elternbeitragsentlastung 2023/2024 hinweisen.

Diese zusätzliche Elternbeitragsentlastung ist Bestandteil des Brandenburg-Pakets und sie wird rund 116 Mio. Euro in den Jahren 2023 / 2024 zusammen kosten. Sie wird aus Krediten finanziert, die das Land zusätzlich aufnehmen muss. Diese Kreditaufnahme ist nur ausnahmsweise wegen der Energiekrise und den gestiegenen Lebenshaltungskosten und der vom Landtag festgestellten Notlage zulässig. Deshalb ist diese Entlastung zeitlich befristet. Sie ist sozial ausgestaltet, weil sie darauf abzielt, Familien, die über untere bis mittlere Elterneinkommen verfügen, in der festgestellten Notlage zu unterstützen. Alle Kinder sollen trotz der aktuellen Krise weiter an der Kindertagesbetreuung teilnehmen können.

Um sicherzustellen, dass überall im Land diese sozialpolitische Maßnahme nach gleichen Regeln und Maßstäben zur Anwendung kommt, muss von einem einheitlichen Einkommensbegriff ausgegangen werden. Würden die sehr unterschiedlichen Einkommensbegriffe der sehr großen Zahl von Elternbeitragsregelungen zur Anwendung kommen, würden Eltern im Land sehr unterschiedlich behandelt werden. Dies wäre wegen des Gleichheitsbehandlungsgrundsatzes gemäß Artikel 3 Grundgesetz sehr problematisch. Hier geht es eben nicht um das kommunale

Selbstverwaltungsrecht und die Trägerautonomie, die ansonsten für die Elternbeitragsgestaltung im Land gelten, sondern um eine staatliche sozialpolitische Maßnahme, die überall im Land nach gleichen Maßstäben greifen muss.

Die Einkommensbegriffe in den Satzungen und Beitragsordnungen gelten fort, was ich betonen möchte, aber für die jetzt notwendigen Prüfungen, ob die neuen Regelungen zur Elternbeitragsentlastung greifen, wurde in § 2a Kindertagesgesetz (KitaG) der bisher für die Grenze der Beitragsfreiheit der Geringverdienende geltende Einkommensbegriff ins KitaG übernommen und leicht modifiziert. Es ist leider unvermeidbar, dass die Einrichtungsträger oder Sie im Falle der Kindertagespflege jetzt Vergleichsbetrachtungen durchführen müssen und dies mit dem bereits angesprochenen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Der bereits angesprochene Einkommensrechner im Internet kann hierbei helfen.

Schließlich möchte ich noch auf das grundsätzliche Rechtsprinzip hinweisen, das den neuen Regelungen zugrunde liegt: Es gilt der Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes. Die bestehenden Elternbeitragsregelungen der Einrichtungsträger, zu denen der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 KitaG hergestellt hat, gelten uneingeschränkt weiter und werden durch das neue Landesrecht nur überlagert. Hierbei müssen keine Vergleichsbetrachtungen durchgeführt werden (dies betrifft aktuell durchschnittlich rund 23% der Kinder).

Die neue Elternbeitragsentlastung ist im neuen Abschnitt 8 des KitaG geregelt. Diese Regelungen gelten befristet vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024. Sie verweisen teilweise auf die bereits geltenden Regelungen um Wiederholungen zu vermeiden. Bitte beachten Sie auch, dass viele Vorschriften, die das Verhältnis zu den Einrichtungsträgern regeln, für Angebote der Kindertagespflege, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, entsprechend gelten (§§ 50 Abs. 4, 51 Abs. 6, 52 Abs. 6, 53 Abs. 5, 54 Abs. 3 KitaG). Daher sind diese Vorschriften in dem dort geregelten Umfang auch für die Elternbeiträge relevant, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 18 Abs. 2 KitaG festsetzen und erheben.

Ich gehe jetzt im Einzelnen auf die Regelung des neuen Abschnitts 8 ein. In der Anlage übersende ich Ihnen den verkündeten Gesetzestext sowie den letzten Stand der Begründung.

1. Befristete Regelungen im Rahmen des Brandenburg-Pakets

a) Beitragsfreiheit für Sozialtransferleistungsempfänger und Geringverdienende (Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis zu 20.000,- Euro)

Die bisherige Beitragsfreiheit von Sozialtransferleistungsempfängern und Geringverdienenden bis 20.000,- Euro Jahreshaushaltsnettoeinkommen gilt gemäß § 50 KitaG weiter, d. h. Personensorgeberechtigte, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende (Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis 20.000,- Euro) sind,

müssen weiterhin keinen Elternbeitrag zahlen. Es genügt weiterhin, dass die Personensorgeberechtigten gem. § 52 Abs. 1 S. 2 KitaG einen aktuellen Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen vorlegen.

Dies wird für den o. g. Zeitraum in § 50 Absatz 1 KitaG geregelt. § 17 Absatz 1a KitaG und die KitaBBV finden in diesem Zeitraum keine Anwendung.

Die Einrichtungsträger werden gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KitaG in Übereinstimmung mit den Absprachen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Pauschale von 30,- Euro je Kind und Monat für diese beitragsfreien Fallgruppen im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 erhalten.

Die Einrichtungsträger erhalten diese Pauschalen automatisch (also ohne gesonderten Antrag) auf Grundlage der nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den gewohnten Stichtagen gemeldeten Kinderzahlen. Die Landkreise und kreisfreien Städte zahlen die Pauschalbeträge zu den bekannten Zahltagen nach der KitaBKNV an die Einrichtungsträger.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten die Pauschalen vom Land gem. § 61 Abs. 1 KitaG auf der Grundlage des Mittels der gemäß § 6 Abs. 1 KitaBKNV gemeldeten Anzahl der betreuten Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach § 50 Abs. 1 KitaG beitragsfrei sind. Maßgeblich sind die Ihnen bekannten Stichtage 1. September und 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung. Für das Jahr 2023 ist der maßgebliche Stichtag der 1. März 2023.

Dazu ist gem. § 6 Abs. 1 KitaBKNV bis zum 1. November die Anzahl der Kinder nach betreuten Altersgruppen und Elterneinkommen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu melden, die in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege gefördert werden und deren Personensorgeberechtigte nach den §§ 50 und 51 des Kindertagesstättengesetzes beitragsfrei sind oder einer Elternbeitragsgrenze unterliegen. Bitte beachten Sie, dass im Jahr 2023 eine zusätzliche Meldung bis zum 1. April an das Land erforderlich ist. Für die Meldung wird ein Formular bzw. ein Online-Tool zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie ferner, dass die Übergangsregelung des § 58 KitaG auch gem. § 61 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaG im Verhältnis zum Land gilt. Maßgeblich für den Ausgleich des ersten Quartals 2023 sind demnach die Kinderzahlen zum Stichtag 1. Dezember 2022, die gemäß § 61 Abs. 2 S. 3 KitaG bis zum 15. Januar 2023 an das Land zu melden sind. Es genügt, wenn die für die Sonderregelung des § 58 KitaG benötigten Kinderzahlen (Transferleitungsempfangende, Geringverdienende, vertraglich belegte Plätze insgesamt), die die örtlichen Träger von den Kindertagesstätten zum Stichtag 1. Dezember 2022 erhalten, gebündelt an das Land weitergeleitet werden.

Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gem. § 61 Abs. 5 S. 1 KitaG zu den in § 5 Abs. 1 S. 2 KitaBKNV genannten Terminen. Der Ausgleich in Höhe der Pauschale erfolgt – wie immer – automatisch, also ohne gesonderten Antrag, auf Grundlage der o.g. Meldung.

b) Beitragsfreiheit für Eltern mit Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis zu 35.000,- Euro

Zur weiteren Entlastung der Eltern werden gemäß § 50 Abs. 2 KitaG zusätzlich ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 auch die Personensorgeberechtigten beitragsfrei werden, die über ein Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis 35.000,- Euro im Jahr verfügen.

Die Einrichtungsträger werden als Ausgleich eine Pauschale je Monat von

- 65,- Euro je Krippen-Kind (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr),
- 50,- Euro je Kindergarten-Kind (vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) und
- 30,- Euro je Hort-Kind (Grundschulalter)

gemäß §§ 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 57 Abs. 3 KitaG erhalten.

Auch diese Pauschalen erhalten die Einrichtungsträger automatisch (also ohne gesonderten Antrag) auf Grundlage der nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den gewohnten Stichtagen gemeldeten Kinderzahlen. Die Kinderzahlen für diese neue beitragsfreie Fallgruppe sind nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV getrennt nach den o. g. Altersgruppen erstmals am 15. März 2023 zum Stichtag 1. März 2023 an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden. Bitte beachten Sie hierzu die Übergangsregelung des § 58 KitaG für das erste Quartal 2023 (s. Erläuterung zu 1. Buchstabe g). Die Einrichtungsträger erhalten die Ausgleichszahlungen gem. § 57 Abs. 3 S. 2 KitaG zu den gem. KitaBKNV bekannten Zahlungsterminen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten die Pauschalen vom Land gem. § 61 Abs. 1 KitaG auf der Grundlage des Mittels der gemäß § 6 Abs. 1 KitaBKNV gemeldeten Anzahl der betreuten Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach § 50 Abs. 2 KitaG beitragsfrei sind. Maßgeblich sind die Ihnen bekannten Stichtage 1. September und 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung. Für das Jahr 2023 ist der maßgebliche Stichtag der 1. März 2023.

Dazu ist gem. § 6 Abs. 1 KitaBKNV bis zum 1. November die Anzahl der Kinder nach betreuten Altersgruppen und Elterneinkommen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu melden, die in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege gefördert werden und deren Personensorgeberechtigte nach den §§ 50 und 51 des Kindertagesstättengesetzes beitragsfrei sind oder einer Elternbeitragsgrenze unterliegen. Bitte beachten Sie, dass im Jahr 2023 eine zusätzliche Meldung bis zum 1. April an das Land erforderlich ist. Für die Meldung wird ein Formular bzw. ein Online-Tool zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie ferner, dass die Übergangsregelung des § 58 KitaG auch gem. § 61 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaG im Verhältnis zum Land gilt. Maßgeblich für den Ausgleich des ersten Quartals 2023 sind demnach die Kinderzahlen zum Stichtag 1. Dezember 2022, die gemäß § 61 Abs. 2 S. 3 KitaG bis zum 15. Januar 2023 an das Land zu melden sind. Es genügt, wenn die für die Sonderregelung des § 58 KitaG benötigten Kinderzahlen (Transferleitungsempfangende, Geringverdienende, vertraglich belegte Plätze insgesamt), die die örtlichen Träger von den Kindertagesstätten zum Stichtag 1. Dezember 2022 erhalten, gebündelt an das Land weitergeleitet werden.

Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gem. § 61 Abs. 5 S. 1 KitaG zu den in § 5 Abs. 1 S. 2 KitaBKNV genannten Terminen. Der Ausgleich in Höhe der Pauschalen erfolgt automatisch, also ohne gesonderten Antrag, auf Grundlage der o.g. Meldung.

c) Beitragsbegrenzung aufgrund des Einkommens

Zusätzlich wurden in § 51 KitaG zur weiteren Entlastung der Eltern Elternbeitragsgrenzen ab einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen über 35.000,- Euro bis 55.000,- Euro eingeführt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 gelten.

Die Elternbeitragsgrenzen finden Anwendung, soweit nicht bereits eine Beitragsfreiheit nach anderen Vorschriften besteht. Es gelten gemäß § 51 Abs. 2 bis 6 KitaG folgende Grenzen:

Begrenzung der Elternbeiträge für Krippen-Kinder (0 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)			
	6 Stunden Betreuungsumfang	8 Stunden Betreuungsumfang	10 Stunden Betreuungsumfang
35.000,01 Euro bis 40.000,- Euro	48,- Euro	60,- Euro	72,- Euro
40.000,01 Euro bis 45.000,- Euro	80,- Euro	100,- Euro	120,- Euro
45.000,01 Euro bis 50.000,- Euro	120,- Euro	150,- Euro	180,- Euro
50.000,01 Euro bis 55.000,- Euro	168,- Euro	210,- Euro	252,- Euro
Begrenzung der Elternbeiträge für Kindergarten-Kinder (vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)			
	6 Stunden Betreuungsumfang	8 Stunden Betreuungsumfang	10 Stunden Betreuungsumfang
35.000,01 Euro bis 40.000,- Euro	40,- Euro	50,- Euro	60,- Euro
40.000,01 Euro bis 45.000,- Euro	72,- Euro	90,- Euro	108,- Euro
45.000,01 Euro bis 50.000,- Euro	112,- Euro	140,- Euro	168,- Euro
50.000,01 Euro bis 55.000,- Euro	160,- Euro	200,- Euro	240,- Euro
Begrenzung der Elternbeiträge für Hort-Kinder			
35.000,01 Euro bis 40.000,- Euro			40,- Euro
40.000,01 Euro bis 45.000,- Euro			45,- Euro
45.000,01 Euro bis 50.000,- Euro			55,- Euro
50.000,01 Euro bis 55.000,- Euro			70,- Euro

Im Hort-Bereich gilt der Regelanspruch von 4 Stunden. Hier gibt es keine weitere Differenzierung, wenn mehr oder weniger als 4 Stunden tägliche Betreuung vereinbart wurde.

Für 7 bzw. 9 Stunden vereinbarte Betreuungsumfänge sind die Beträge für 8 Stunden gem. § 51 Abs. 5 KitaG um jeweils 10% zu reduzieren bzw. zu erhöhen.

Von Personensorgeberechtigten, die den genannten Einkommensgruppen angehören, darf ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 gem. § 51 Abs. 1 KitaG höchstens nur noch der in den Tabellen genannten Elternbeitrag gefordert werden. Hierzu geht der Einrichtungsträger gem. § 52 Abs. 2 S. 3 bis 5 KitaG wie folgt vor: Liegt keine Elternbeitragsfreiheit vor (s. o.), ermittelt er, ob und welcher Höchstbeitrag gemäß § 51 gilt und vergleicht diesen mit dem Beitrag, der nach den Tabellen seiner rechtswirksamen Elternbeitragsatzung oder seiner privatrechtlichen Elternbeitragsordnung zu entrichten ist. Es ist der niedrigere Elternbeitrag festzulegen. Den Personensorgeberechtigten ist offenzulegen, welcher Elternbeitrag der höhere wäre.

Ist also der bisherige vom Einrichtungsträger oder von Ihnen gem. § 18 Abs. 2 KitaG (Kindertagespflege) festgelegte Elternbeitrag niedriger, gilt dieser weiter. Die Personensorgeberechtigten zahlen also immer den günstigeren Elternbeitrag. Die Elternbeitragsatzungen bleiben, wie oben bereits erwähnt, weiterhin wirksam.

Zum Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund Beitragsbegrenzungen erhalten die Einrichtungsträger von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß §§ 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 57 Abs. 3 KitaG als Pauschale

- 65,- Euro je Krippen-Kind,
- 50,- Euro je Kindergarten-Kind und
- 30,- Euro je Hort-Kind.

Die Einrichtungsträger erhalten die Ausgleichszahlungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu den gem. KitaBKNV bekannten Zahlungsterminen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten die Pauschalen vom Land gem. § 61 Abs. 1 KitaG auf der Grundlage des Mittels der gemäß § 6 Abs. 1 KitaBKNV gemeldeten Anzahl der betreuten Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach § 51 KitaG beitragsbegrenzt sind. Maßgeblich sind die Ihnen bekannten Stichtage 1. September und 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung. Für das Jahr 2023 ist der maßgebliche Stichtag der 1. März 2023.

Dazu ist gem. § 6 Abs. 1 KitaBKNV bis zum 1. November die Anzahl der Kinder nach betreuten Altersgruppen und Elterneinkommen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land zu melden, die in Kindertagesstätten und in

Kindertagespflege gefördert werden und deren Personensorgeberechtigte nach den §§ 50 und 51 des Kindertagesstättengesetzes beitragsfrei sind oder einer Elternbeitragsgrenze unterliegen. Bitte beachten Sie, dass im Jahr 2023 eine zusätzliche Meldung bis zum 1. April an das Land erforderlich ist. Für die Meldung wird ein Formular bzw. ein Online-Tool zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie ferner, dass die Übergangsregelung des § 58 KitaG auch gem. § 61 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaG im Verhältnis zum Land gilt. Maßgeblich für den Ausgleich des ersten Quartals 2023 sind demnach die Kinderzahlen zum Stichtag 1. Dezember 2022, die gemäß § 61 Abs. 2 S. 3 KitaG bis zum 15. Januar 2023 an das Land zu melden sind. Es genügt, wenn die für die Sonderregelung des § 58 KitaG benötigten Kinderzahlen (Transferleitungsempfangende, Geringverdienende, vertraglich belegte Plätze insgesamt), die die örtlichen Träger von den Kindertagesstätten zum Stichtag 1. Dezember 2022 erhalten, gebündelt an das Land weitergeleitet werden.

Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gem. § 61 Abs. 5 S. 1 KitaG zu den in § 5 Abs. 1 S. 2 KitaBKNV genannten Terminen. Der Ausgleich in Höhe der Pauschalen erfolgt automatisch, also ohne gesonderten Antrag, auf Grundlage der o. g. Meldung.

d) Geltung der Beitragsfreiheit und -begrenzung

Gemäß § 52 Abs. 3 gilt die Beitragsbefreiung (und auch die Beitragsbegrenzung) jeweils bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres, es sei denn, die Voraussetzungen sind vor Ende des laufenden Kita-Jahres weggefallen. Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen ihres Elterneinkommens oder den Wegfall der o. g. Sozialtransferleistungen den Trägern der Kindertagesstätten und Ihnen im Falle der Betreuung in Kindertagespflege unverzüglich ohne vorherige Aufforderung anzuzeigen. Die neuen Beitragsregelungen gelten jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2024.

Legen die Personensorgeberechtigten die notwendigen Unterlagen und Nachweise trotz einer Nachforderung des Trägers der Kindertagesstätte nicht vor, finden gemäß § 52 Abs. 5 KitaG die §§ 50 und 51 keine Anwendung, d. h. die Eltern werden nicht beitragsfrei bzw. beitragsbegrenzt.

Bei einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen über 55.000,- Euro gelten die bisherigen Einkommensbegriffe und Beitragssätze weiter. Im Sinne der mit dem Brandenburg-Paket beabsichtigten Entlastung der Eltern mit niedrigen Einkommen nimmt

die Begrenzung der Elternbeiträge durch das Landesrecht ab, je höher das verfügbare Elterneinkommen ist. Die darüberhinausgehenden Regelungsmöglichkeiten des Einrichtungsträgers hinsichtlich der Gestaltung der Elternbeiträge werden durch die landesgesetzlichen Entlastungen nicht eingeschränkt.

Bitte beachten Sie, dass die Eltern nach § 52 Abs. 3 S. 3 KitaG einen Erstattungsanspruch haben, wenn trotz vorgelegter Unterlagen eine Elternbeitragsbefreiung oder eine Elternbeitragsbegrenzung nach den neuen Vorschriften nicht erkannt wurde.

Diese Vorschriften gelten nach § 52 Abs. 6 KitaG für die Angebote der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege entsprechend.

e) Sozialdatenschutz

Der notwendige Sozialdatenschutz wird durch § 53 KitaG ausdrücklich gewährleistet. Der Träger kann danach die für die Elternbeitragsermittlung und -festlegung notwendigen Daten speichern und verarbeiten. Personenbezogene Angaben aus den vorgelegten Unterlagen können gespeichert werden, soweit dies für die Ermittlung und Festlegung des Elternbeitrages erforderlich ist. Eingereichte Originaldokumente werden zurückgegeben. Kopien dürfen nicht zu den Akten genommen werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die oberste Landesjugendbehörde sind nach § 53 Abs. 4 KitaG berechtigt, im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Einblick in die Daten zu nehmen. Personensorgeberechtigte können verpflichtet werden, ihre Unterlagen anlässlich der Prüfung erneut vorzulegen.

Auch dies gilt für Kindertagespflege nach § 53 Abs. 5 KitaG entsprechend.

Damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ausgleich- und Aufwandsersatzzahlungen vornehmen kann, stellen die Einrichtungsträger ihm gem. § 57 Abs. 1 KitaG die zur Durchführung der Ausgleichszahlungen erforderlichen Daten zur Verfügung. Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

f) Einkommensbegriff und Einkommensrechner

Damit Sie das Elterneinkommen einheitlich bestimmen können, hat der Gesetzgeber Regelungen zu einem einheitlichen Einkommensbegriff sowie zu einer Einkommensberechnung getroffen.

Wegen der Regelung einer elterneinkommensabhängigen Beitragsfreiheit im KitaG wurde ein eigenständiger landesspezifischer Einkommensbegriff in § 2a KitaG geregelt, damit die Elternbeitragsentlastung überall im Land gleichmäßig vollzogen werden kann. Dazu wurde der seit August 2019 bereits bekannte und angewandte Einkommensbegriff aus der KitaBBV in leicht vereinfachter Form in das KitaG überführt. Bei einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen über 55.000,- Euro muss der landesgesetzliche Einkommensbegriff nicht bei der Festlegung der Elternbeiträge beachtet werden.

Nach dem landeseinheitlichen Einkommensbegriff für die Prüfung der einkommensabhängigen Beitragsfreiheit oder -begrenzung ist das maßgebliche Elterneinkommen die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 BGB im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

Das Einkommen eines außerhalb des Kindeshaushalts lebenden personensorgeberechtigten Elternteils ist daher bei der Prüfung der einkommensabhängigen Beitragsfreiheit oder -begrenzung nicht heranzuziehen, auch wenn dieser Kostenschuldner des Elternbeitrages bleibt.

Das MBSJ bietet gem. § 52 Abs. 4 KitaG einen Online-Einkommensrechner an, mit dem das für die Beitragsentlastungen relevante Jahreshaushaltsnettoeinkommen entsprechend dem Einkommensbegriff des § 2a KitaG berechnet werden kann. Je nach Höhe des berechneten Einkommens ergibt sich, ob

- eine Beitragsbefreiung besteht,
- (und welche) Höchstgrenze für den Elternbeitrag gilt oder
- das Nettoeinkommen über der Befreiung oder der Begrenzung liegt.

Wenn das Jahreshaushaltsnettoeinkommen in dem Bereich zwischen 35.000,- Euro und 55.000,- Euro liegt, wird durch den Einkommensrechner nur die zulässige Höchstgrenze ausgegeben. Es handelt sich dabei nicht um die Angabe eines konkreten Beitragsbetrages.

Nach der Berechnung soll das entsprechende Ergebnis angezeigt werden und als PDF-Datei gespeichert werden können, um z. B. das Ergebnis Ihrer Eingaben als Anlage zum neuen Beitragsbescheid bei der Kindertagespflege verwenden zu können. Dazu können Sie im letzten Schritt des Einkommensrechners die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten für dieses PDF-Dokument eingeben. Ihre Eingaben werden nicht gespeichert oder weitergeleitet, sondern lediglich für die automatisierte Erstellung der PDF-Datei verwendet, wenn Sie am Ende eine PDF erstellen wollen.

Führen Träger der Kindertagesstätten die Vergleichsbetrachtung nach § 52 Abs. 2 S. 3 und 4 KitaG (s.o.) unter Nutzung dieses Internetangebots durch, gilt nach § 52 Abs. 4 S. 2 KitaG die gesetzliche Vermutung, dass die Vergleichsbetrachtung richtig ist. Die Personensorgeberechtigten können diese Vermutung mit geeigneten Unterlagen und Nachweisen widerlegen. Auch diese Vorschriften gelten für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Angebote der Kindertagespflege nach § 52 Abs. 6 KitaG entsprechend.

g) Übergangsregelungen für das erste Quartal 2023

Da die Umsetzung der Elternbeitragsentlastungen Zeit in Anspruch nehmen wird, haben Sie gemäß § 54 Abs. 1 und 3 KitaG bis zum 28. Februar 2023 Zeit, die Elternbeitragsfestlegungen für die geförderten Angebote der Kindertagespflege anzupassen. Die Personensorgeberechtigten müssen also damit rechnen, dass sie bis dahin erst einmal den bisherigen Elternbeitrag weiter entrichten müssen.

Ab dem 1. März 2023 sind gem. § 54 Abs. 2 KitaG die Personensorgeberechtigten, die den neuen Regelungen unterfallen, nicht länger verpflichtet, den bisherigen Elternbeitrag weiterzuzahlen. Die in diesem Zeitraum geleisteten Überzahlungen haben Sie den Eltern bis zum 31. März 2023 zu erstatten.

Da der nach der Kitafinanzierung für die Pauschalzahlungen für das erste Quartal 2023 erforderliche Stichtag (1. Dezember) vor Inkrafttreten der neuen Beitragsregelungen und Meldepflichten nach der KitaBKNV liegt, hat der Gesetzgeber in § 58 KitaG eine Sonderregelung für die Gewährung der Pauschalen für das erste Quartal 2023 aufgenommen, die nach § 61 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaG im Verhältnis zum Land entsprechend gilt:

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten gem. § 61 Abs. 1 und 5 S. 1 i. V. m. § 58 KitaG für die zum Stichtag 1. Dezember 2022 bereits bekannte Anzahl der Kinder, deren Eltern die o.g. Sozialleistungen beziehen oder geringverdienend sind, 30 Euro je Kind und Monat vom Land.

Hinsichtlich der zu dem Stichtag noch nicht meldepflichtigen Fallgruppen sind die bekannten Gesamtkinderzahlen zum Stichtag 1. Dezember 2022 maßgeblich. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten gem. § 61 Abs. 1 und 5 S. 1 i. V. m. § 58 KitaG vom Land die o.g. Pauschalen an Stelle der beitragsfrei oder beitragsbegrenzt betreuten Kinder für jeweils 40 Prozent (insgesamt also 80 Prozent) aller mit Betreuungsvertrag betreuten Kinder, die nicht im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind und deren Eltern nicht die o.g. Sozialleistungen empfangen oder geringverdienend sind. Das Gesetz geht also pauschal davon aus, dass 40

Prozent der Personensorgeberechtigten aller nicht bereits beitragsfrei betreuten Kinder von der Ausweitung der Beitragsfreiheit auf ein Jahreshaushaltsnettoeinkommen von 35.000,- Euro betroffen sind. Außerdem wird davon ausgegangen, dass weitere 40 Prozent der Personensorgeberechtigten aller Kinder, abzüglich der bereits beitragsfrei betreuten Kinder, beitragsbegrenzt (Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis 55.000,- Euro) betreut werden.

Für den pauschalen Ausgleich leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15. Januar 2023 die erforderlichen Kinderzahlen gebündelt an das Land weiter (s. o.) Da es sich auch hierbei um Pauschalzahlungen handelt, ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten die Zahlungen automatisch vom Land zu den gewohnten Zahlungsterminen nach KitaBKNV (1. Februar 2023).

h) Härtefallausgleich, zusätzliche Pauschale, atypischer Fall

Für den Fall, dass die Ausgleichszahlungen in Höhe der Pauschalen nicht ausreichen sollten, um die Mindereinnahmen und Ausgleichszahlungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzufedern, sieht das KitaG mehrere Ausgleichsmechanismen vor.

Härtefallausgleich

Für die Gewährung eines Härtefallausgleichs, ähnlich wie die Spitzabrechnung bei der bisherigen Beitragsfreiheit, können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Mindereinnahmen bzw. Ausgleichszahlungen an die Einrichtungsträger nach § 59 KitaG wie bisher gemäß § 61 Abs. 3 KitaG bis zum 1. November geltend machen. Dazu wird, abweichend von dem Ihnen bisher bekannten Verfahren nach § 17c Abs. 2 i. V. m. § 17b Abs. 2 KitaG, eine Vergleichsbetrachtung zu den Einnahmen im Vorjahr vorgenommen. Dabei sollen auch Veränderungen bei den vertraglich belegten Plätzen einbezogen werden.

Die Vergleichsbetrachtung ist wie folgt vorzunehmen:

In einem ersten Schritt ist von Ihnen festzustellen, wie hoch die Einnahmen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen im gerade ablaufenden Kalender (Ausgleichsjahr; z.B. 2023) waren. Hierzu zählen zunächst die tatsächlichen Elternbeitragseinnahmen. Offene Forderungen gegen Personensorgeberechtigte bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus gehören zu diesen Einnahmen auch Pauschalen, die Sie als Ausgleich für Elternbeitragsbefreiungen erhalten haben, um Mindereinnahmen zu decken (z.B. § 17 Abs. 1a / KitaBBV; §§ 17b und 17c KitaG). Es sind alle Pauschalen zu berücksichtigen, die für das Ausgleichsjahr (z.B. 2023) gezahlt

wurden. Die Zahlung kann auch erst im Folgejahr (z.B. 2024) erfolgt sein. Auch reicht es aus, dass der entsprechende Antrag gestellt, aber noch nicht bewilligt wurde.

Erhöhte zusätzliche Pauschalen sind mit dem erhöhten Betrag zu berücksichtigen. Ein Härtefallausgleich, den Sie für das Vorjahr (z.B. 2022) im Ausgleichsjahr (z. B. 2023) beantragt und/oder erhalten haben, bleibt unberücksichtigt. Das Essengeld ist kein Elternbeitrag und bleibt daher unberücksichtigt.

Da die Einrichtungsträger nach § 59 Abs. 9 KitaG bereits zum 1. September den Antrag auf Härtefallausgleich stellen müssen, bestimmt § 59 Abs. 4 S. 3 KitaG, dass für die Monate September bis Dezember des Ausgleichsjahres die bisherigen Einnahmen auf den Rest des Ausgleichsjahres hochzurechnen sind.

Nach denselben Grundsätzen ermitteln Sie im zweiten Schritt die Einnahmen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen für das Vergleichsjahr (Vorjahr des Ausgleichsjahres, z.B. 2022). Liegen die Einnahmen im Ausgleichsjahr z.B. 2023 unter den Einnahmen des Vergleichsjahres 2022, erhalten Sie einen Härtefallausgleich für das ablaufende Kalenderjahr (z.B. 2023). Eine negative Differenz führt gemäß § 59 Abs. 4 S. 5 KitaG nicht zur Erstattungspflicht der geleisteten Pauschalen, wohl aber hinsichtlich der sog. „zusätzlichen Pauschalen“ (siehe sogleich). Zugunsten der Einrichtungsträger bestimmt § 59 Abs. 5 KitaG einnahmeerhöhend, dass rechnerisch davon auszugehen ist, dass für das gesamte Ausgleichsjahr 2022 eine Pauschale in Höhe von 30 Euro je Kind und Monat für die Beitragsfreiheit von Sozialtransferleistungsempfängern und Geringverdienenden gewährt wurde.

Der auf diese Weise ermittelte Differenzbetrag wird in einem dritten Schritt gem. § 59 Abs. 4 KitaG nach der Anzahl der durchschnittlich betreuten Kinder gewichtet. Es ergibt sich folgende Rechenformel:

$$\text{Härtefallausgleich} = (\text{Einnahmen Vergleichsjahr} - \text{Einnahmen Ausgleichsjahr}) \times (\text{durchschnittlich vertraglich belegte Plätze Ausgleichsjahr} / \text{durchschnittlich vertraglich belegte Plätze Vergleichsjahr})$$

Der Träger der Kindertagesstätte hat dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechenschritte gem. § 59 Abs. 4 S. 4 KitaG darzulegen.

Hat ein Einrichtungsträger eine neue Kindertagesstätte eröffnet, so ergibt sich die Höhe des Härtefallausgleichs nach § 59 Abs. 6 KitaG aus der durchschnittlichen Differenz der Einnahmen anderer Kindertagesstätten im Gemeindegebiet geteilt durch die durchschnittliche Anzahl der vertraglich betreuten Kinder im Gemeinde-

gebiet im Vergleichsjahr und multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der vertraglich betreuten Kinder im Ausgleichsjahr. Gab es bisher keine Kindertagesstätte in der Gemeinde, richtet sich der Härtefallausgleich nach den Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Einrichtungsträger erhalten die Auszahlung des Härtefallausgleichs gem. § 59 Abs. 9 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. November des Ausgleichsjahres. Der Härtefallausgleich durch das Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gem. § 61 Abs. 5 S. 2 KitaG, wie beim Ausgleich für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung, bis zum 1. Februar des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres (z.B. Ausgleich für 2023 bis zum 1. Februar 2024). Der Antrag auf Härtefallausgleich beim Land kann auch wieder mit einem Antrag auf Abschlagszahlung auf den Härtefallausgleich verbunden werden. Im Jahr 2024 erfolgt die Erstattung der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesenen Härtefallausgleichsbeträge gem. § 61 Abs. 5 S. 5 KitaG abweichend davon bereits zum 15. Dezember 2024, damit die Abwicklung der Ausgleichszahlungen vor dem Außerkrafttreten der befristeten Regelungen sichergestellt werden kann.

Zusätzliche Pauschale

Weiterhin sollen die Beitragserleichterungen nicht dazu führen, dass die Einrichtungsträger in existenzielle Nöte geraten. Deshalb gibt es nach § 56 Abs. 2 KitaG die Möglichkeit, auf Antrag eine zusätzliche Pauschale zu erhalten. Voraussetzung ist, dass das Abwarten auf die Härtefallausgleichszahlung unzumutbar ist, da andernfalls die wirtschaftliche Existenz des Einrichtungsträgers gefährdet ist. Die Unzumutbarkeit eines Abwartens des Härtefallausgleichs kann anhand Ihrer strukturellen und finanziellen Besonderheiten beurteilt werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet hinsichtlich des Ausreichens zusätzlicher Pauschalen und hat insoweit einen Beurteilungsspielraum. Die zusätzlichen Pauschalen sollten der Höhe nach nicht so gewählt werden, dass sie den Härtefallausgleich vollständig vorwegnehmen.

Wenn dem Einrichtungsträger zusätzliche Pauschalen gewährt wurden, ist dieser nach § 56 Abs. 3 KitaG verpflichtet, den Härtefallausgleich nach § 59 KitaG zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, ist er verpflichtet, die zusätzlichen Pauschalen zurückzuerstatten. Die zusätzlichen Pauschalen sind mit dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem Zeitpunkt ihrer Gewährung zu verzinsen. Eine Verrechnung mit Personalkostenzuschüssen gemäß § 16 Absatz 2 und Pauschalen gemäß Absatz 1 findet statt.

Die zusätzlichen Pauschalen gem. § 56 Abs. 2 KitaG müssen auch dann erstattet werden, wenn beim Härtefallausgleich eine negative Differenz errechnet wird (§ 59 Abs. 4 S. 5 KitaG).

Höherer Härtefallausgleich wegen atypischer Situationen

Vor allem in der heutigen Zeit kann es zu unvorhergesehen Belastungen kommen. Die neuen Regelungen der Beitragsbegrenzungen sollen nicht dazu führen, dass die Einrichtungsträger diese unvorhergesehenen Situationen finanziell nicht meistern können. Mit vorheriger Zustimmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Einrichtungsträger gemäß § 59 Abs. 7 KitaG einen höheren Härtefallausgleich bewilligen, wenn dieser aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände durch die Anwendung der neuen Beitragsregelungen erhebliche Einnahmeausfälle nachweisen kann, die nicht bereits durch die (zusätzlichen) Pauschalen oder den „regulären“ Härtefallausgleich ausgeglichen werden (atypischer Fall) und die eine unbillige Härte sowie eine wirtschaftliche Gefährdung für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung darstellen. Ein atypischer Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn der regelmäßige Betrieb der Kindertagesstätte im Vergleichsjahr oder im Ausgleichsjahr gestört wurde. Zudem muss sich aus dem atypischen Fall eine unbillige Härte und eine wirtschaftliche Gefährdungslage für den Träger ergeben.

Die Situation darf objektiv nicht zum gewöhnlichen Betriebsverlauf gehören. Der Träger hat das Vorliegen eines atypischen Falls, einer unbilligen Härte und einer wirtschaftlichen Gefährdung ausführlich zu begründen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, bewertet und entscheidet, ob die Voraussetzungen für einen höheren Härtefallausgleich vorliegen. Klagen gegen verweigerte Zustimmungen über vollständig vorgelegte und entscheidungsreife Anträge sind gegen den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten.

i) Aufwandsersatz

Dafür, dass Sie alle Elternbeiträge neu prüfen und ggf. neu festsetzen müssen, wird den Einrichtungsträgern gemäß § 55 Abs. 2 KitaG einmalig ein Aufwandsersatz von 5 Euro pro Kind für alle in der Einrichtung betreuten Kinder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt, unbeschadet ob die Beitragserleichterungen zur Anwendung kommen. Berücksichtigt werden alle Kinder mit vertraglich belegten Plätzen, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeldet wurden. Die Zahlung des Aufwandsersatzes erfolgt mit der Zahlung für das erste Quartal 2023.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet diese Kinderzahlen bis zum 15. Januar 2023 an das Land weiter und erhält gem. § 61 Abs. 2 KitaG vom Land eine Erstattung. Die Zahlung des Aufwandsersatzes durch das Land erfolgt mit der Zahlung für das erste Quartal 2023, mithin bis zum 1. Februar 2023. Die Erstattung erfolgt automatisch ohne gesonderten Antrag.

j) Durchsetzung der Beitragsentlastungen

Die oberste Landesjugendbehörde kann den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 60 Abs. 2 KitaG anweisen, den Personalkostenzuschuss gemäß § 16 Absatz 2 KitaG nicht zu gewähren oder zu kürzen, wenn ein (regelmäßiger) Verstoß im Zusammenhang mit der Umsetzung der Elternbeitragsfreiheit oder Elternbeitragsgrenze festgestellt wird. Ein solcher Verstoß wird dann noch nicht angenommen werden können, wenn im Einzelfall eine der komplexen neuen Vorschriften fahrlässig nicht beachtet wurde. Klagen gegen diese Entscheidungen sind nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens unmittelbar gegen das Land zu richten.

Kommt es zu Verzögerungen bei den Vergleichsbetrachtungen, die der Einrichtungsträger nicht zu vertreten hat (z. B. weil die Eltern die notwendigen ergänzenden Unterlagen verzögert vorlegen oder wegen Personalausfällen keine fristgerechte Bearbeitung möglich ist), werde ich hierin keinen regelhaften Verstoß im Sinne von § 16 Abs. 2 KitaG sehen. Ich bitte aber im Interesse der Eltern dringend darum, die gesetzliche Frist zur Erteilung der neuen Bescheide einzuhalten.

k) Verwaltungskostenausgleich

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekommen für den Vollzug der Aufgaben einen Verwaltungskostenausgleich nach § 62 KitaG. Für den Aufwand werden jährlich je Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der Kindertagesstätte eine Stunde einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) und ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 30 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten angesetzt. Für jede Kindertagesstätte, für die ein Härtefallausgleich nach § 59 durchzuführen ist, wird ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von acht Stunden sowie ein Gemeinkostenanteil von 30 Prozent der dafür aufzuwendenden Personalkosten angesetzt. Die Mittel werden mit den Zahlungen gemäß § 61 KitaG durch das Land ausgereicht.

Für den Ausgleich des Verwaltungsaufwands ist gem. § 6 Abs. 1 KitaBKNV auch die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, in denen Kinder betreut werden,

deren Personensorgeberechtigte von den Elternbeiträgen nach § 50 KitaG befreit sind oder einer Elternbeitragsgrenze nach § 51 KitaG unterfallen.

2. Einmalzahlung für 2022

Alle Einrichtungsträger erhalten gem. § 17 Abs. 1b KitaG von den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Einmalzahlung für die Beitragsfreiheit von Sozialleistungsempfängern und Geringverdienenden für die Monate Juni bis Dezember 2022. Damit werden Regelungen getroffen, wie mit den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2021 (OVG 6 A 5/20 und OVG 6 A 6/20), die am 27. Mai 2022 wirksam geworden sind, umgegangen werden soll. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten wiederum einen Ausgleich nach § 17 Abs. 1c KitaG.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde – unabhängig vom tatsächlichen Bestehen etwaiger Ausgleichsansprüche – eine Billigkeitspauschale von 30 Euro je Kind und Monat für alle sechs bisher beitragsfreien Fallgruppen vereinbart. Im Gegenzug sollen Klagen, die die Anwendung des § 17 Abs. 1a KitaG im Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2022 betreffen und über die noch nicht entschieden ist, von den Gebietskörperschaften nicht weiterverfolgt werden. Dies betrifft auch die Anträge nach § 6 Absatz 2 KitaBBV für das Jahr 2022, die noch nicht beschieden wurden. Für die Vergangenheit soll mit dieser Verständigung Rechtsfrieden herbeigeführt werden.

Gesonderte Anträge sind nicht erforderlich, da die Einmalzahlungen auf der Grundlage der bereits nach KitaBKNV gemeldeten Kinderzahlen erfolgen sollen. Die Einrichtungsträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen also die Einmalzahlung automatisch erhalten. Zum Zeitpunkt des Zugangs dieses Schreibens bei Ihnen sind die entsprechenden Bescheide für die Landkreise und kreisfreien Städte bereits abgezeichnet und das „Geld auf dem Weg zu Ihnen“.

Wenn Sie Fragen haben, die Sie sicher haben werden, empfehle ich Ihnen, sich immer zunächst die FAQs des MBSJ anzusehen. Auch das zuständige Jugendamt kann Auskunft erteilen. Für Fragen zu den landesrechtlichen Rahmenbedingungen und zum Einkommensrechner hat das MBSJ ein Funktionspostfach eingerichtet:

elternbeitragsentlastung-kita@mbjs.brandenburg.de.

Abschließend möchte ich mich noch einmal bei allen bedanken, die im Vorfeld dieser großen sozialpolitischen Maßnahme mit Hinweisen und Erläuterungen tatkräftig

mitgewirkt haben. Auch mit Kritik wurde nicht gespart, die wir gerne entgegengenommen haben, um mögliche Schwachstellen dieses komplexen Vorgangs zu erkennen und zu überwinden.

Trotz der aktuell schwierigen weltweiten Krisenlage wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich friedlicheres neues Jahr 2023.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal